



2020/2137(INI)

25.10.2020

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Rechtsausschuss

zur nachhaltigen Unternehmensführung
(2020/2137(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Heidi Hautala

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. betont, dass eine nachhaltige Unternehmensführung die „Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte“ im Sinne der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte umfasst, obwohl die Staaten und Regierungen die alleinige Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte in ihren Ländern tragen; weist erneut darauf hin, dass die Wirtschaft der EU mit der größten weltweiten Wirtschaftskrise seit der Großen Depression konfrontiert ist und dass Unternehmen in ganz Europa besonders hart getroffen wurden; betont, dass zum jetzigen Zeitpunkt mit jeder neuen Gesetzgebungsinitiative insbesondere ihren Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und ihren Auswirkungen auf die Beschäftigung in Unternehmen in der EU sowie ihrer Aktivität auf internationalen Märkten Rechnung getragen werden sollte; weist erneut darauf hin, wie wichtig Übergangszeiträume sind, um Rechtssicherheit und eine gute Rechtsetzung zu schaffen;
2. fordert drei verschiedene, sich jedoch gegenseitig stärkende Legislativvorschläge zu den Pflichten von Mitgliedern der Geschäftsleitung und nachhaltiger Unternehmensführung, zur Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte und die Umwelt und zur Reform der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen¹;
3. bekräftigt, dass globale Lieferketten das wesentliche Merkmal der Weltwirtschaft sind, ihre Komplexität und die mangelnde Rechenschaftspflicht seitens der Unternehmen jedoch zu einem höheren Risiko von Verstößen gegen Menschen- und Arbeitnehmerrechte und zu einer Straffreiheit bei Umweltstraftaten führen können und dass die Handelspolitik zu einer transparenten Unternehmensführung im Einklang mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen beitragen muss, da sie die Lieferketten, einschließlich der Zuliefererketten, betrifft, und nachweisen muss, dass sie den Umwelt-, Menschenrechts-, Sozial- und Sicherheitsstandards im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris entspricht und die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung fördert;
4. betont, dass die nachhaltige Unternehmensführung eine wichtige Säule ist, die es der EU ermöglicht, eine Wirtschaft zu verwirklichen, die sowohl widerstandsfähig als auch nachhaltig ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu fördern, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen aufrechtzuerhalten und zu stärken und Arbeitnehmer und Unternehmen in der EU vor unlauterem Wettbewerb aus Drittländern zu schützen, und dass sie daher für die Handels- und Investitionspolitik der EU von Vorteil sein kann, sofern sie in geeigneter Weise gemessen wird und verhältnismäßig ist;

¹ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

5. weist darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie die Anfälligkeit globaler Lieferketten offengelegt und gezeigt hat, dass freiwillige Regeln alleine nicht ausreichen, wie beispielsweise in der Bekleidungsbranche zu beobachten war, in der die Produktion während der Krise unterbrochen wurde, was zu negativen Auswirkungen entlang der gesamten Lieferkette geführt hat; stellt fest, dass Unternehmen mit besser definierten Umwelt- und Sozialpraktiken und einer besseren Praxis der Unternehmensführung, die Risikominderungsverfahren anwenden, der Krise besser trotzen; nimmt zur Kenntnis, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erklärt hat², dass Unternehmen, die vorausschauende Maßnahmen ergreifen, um den Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise so entgegenzutreten, dass nachteilige Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Lieferketten abgefedert werden, wahrscheinlich einen langfristigeren Mehrwert schaffen und mehr Widerstandsfähigkeit aufbauen und ihre kurzfristige Rentabilität und mittel- bis langfristigen Aussichten auf eine wirtschaftliche Erholung verbessern werden;
6. stellt mit Sorge fest, dass jüngste Untersuchungen³ zur Umsetzung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen ergeben haben, dass mehr als drei Viertel der Unternehmen keine Informationen über ihre Lieferketten bereitstellen, selbst in Bereichen mit hohem Risiko, mit Ausnahme des Bekleidungssektors, in dem eine beträchtliche Anzahl von Unternehmen entweder eine allgemeine oder eine ausführliche Auflistung ihrer Lieferanten zur Verfügung stellt; weist darauf hin, dass börsennotierte Unternehmen, nicht börsennotierte Unternehmen und in der Union gemeldete, privatwirtschaftliche Unternehmen nach nationalem Recht unterschiedliche Pflichten in Bezug auf die nachhaltige Unternehmensführung erfüllen müssten; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen zu schaffen, die außerhalb der Union gemeldet sind und die nicht immer den Grundsätzen der nachhaltigen Unternehmensführung folgen, was sich negativ auf die Unternehmen in der EU und ihre Beschäftigten auswirkt; betont, dass eine nachhaltige Unternehmensführung für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen aus der EU und aus Drittstaaten gelten sollte; fordert die Kommission auf, die Überprüfung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen als Gelegenheit zu nutzen, um die Anforderungen an die Berichterstattung und die Durchsetzbarkeit der Berichterstattung zu verstärken und die Einhaltung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards sicherzustellen;
7. nimmt zur Kenntnis, dass die Ergebnisse der jüngsten Studie der Kommission über die Pflichten der Unternehmensleitung und nachhaltige Unternehmensführung, die zwischen 1992 und 2018 durchgeführt wurde, belegen, dass die Tendenz dahin geht, dass die meisten Unternehmen in der EU eine kurzfristige Sicht gegenüber einer langfristigen Sicht und Nachhaltigkeit bevorzugen; betont, dass die Auswirkungen eines

² [http://www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/covid-19-and-responsible-business-conduct-02150b06/#:~:text=A%20responsible%20business%20conduct%20\(RBC,both%20government%20and%20business%20response](http://www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/covid-19-and-responsible-business-conduct-02150b06/#:~:text=A%20responsible%20business%20conduct%20(RBC,both%20government%20and%20business%20response)

³ Alliance for Corporate Transparency, Forschungsbericht 2019, „An analysis of the sustainability reports of 1000 companies pursuant to the EU Non-Financial Reporting Directive“ (Eine Analyse der Nachhaltigkeitsberichte von 1 000 Unternehmen nach Maßgabe der EU-Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen), S. 6, abrufbar unter:

http://www.allianceforcorporatetransparency.org/assets/2019_Research_Report%20Alliance_for_Corporate_Transparency-7d9802a0c18c9f13017d686481bd2d6c6886fea6d9e9c7a5c3cfafea8a48b1c7.pdf

solch kurzfristigen Denkens von Unternehmen auf die Handelsmethoden von Unternehmen der Union in Drittländern nicht nachhaltig sind; betont, dass es zu den Pflichten der Unternehmensleitung gehören sollte, langfristige Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Geschäftsstrategie mit Nachhaltigkeitszielen aufzunehmen, die über die derzeitige Vorrangstellung des Werts der Aktionäre hinausgehen, und angemessene Informationen offenzulegen, wobei der Wettbewerbspolitik und den berechtigten Interessen, internes unternehmerisches Know-how zu schützen, Rechnung zu tragen ist; hebt hervor, dass die Ausarbeitung solcher Strategien auf internationalen Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards beruhen und gegebenenfalls die Konsultation der lokalen Gemeinschaften umfassen sollte; stellt fest, dass eine ausgewogene Zusammensetzung der innerstaatlichen Beratungsgruppen (DAG) und die Lehren, die aus den Erfahrungen des integrativen strukturierten Dialogs gezogen wurden, den Unternehmen der Union als Modell für Strukturen, bei denen die Zivilgesellschaft berücksichtigt wird, dienen könnten; stellt fest, dass Anpassungen in der Zusammensetzung eines Verwaltungsrats, z. B. durch die Ernennung eines Mitglieds mit Kenntnissen über nachhaltige Unternehmensführung, zu einer besseren Einhaltung dieser Verpflichtungen führen könnten; ist der Ansicht, dass der Umfang der Anwendbarkeit solcher Maßnahmen auf der Grundlage des möglichen Schadensrisikos bestimmt werden sollte; weist darauf hin, dass sämtliche Anstrengungen im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen sollten;

8. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Pflichten der nachhaltigen Unternehmensführung auf Finanzinstitutionen, die Handelsfinanzierung bereitstellen, zu überprüfen;
9. betont, dass die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen darüber, wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie Bestechung und Korruption ein Unternehmen beeinflussen und wie es sich auf die Gesellschaft und die Umwelt (der Grundsatz der „doppelten Wesentlichkeit“) auswirkt, den Austausch sämtlicher relevanter Informationen über die Lieferkette beinhalten sollte; weist darauf hin, dass der Austausch dieser Informationen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen erfolgen muss; betont, dass alle neuen Verpflichtungen der EU mit den verschiedenen internationalen Standards für die Berichterstattung – der Global Reporting Initiative, dem Rat für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (Sustainability Accounting Standards Board) und dem Internationalen Rat für integrierte Berichterstattung – im Einklang stehen müssen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für europäische Unternehmen sicherzustellen; weist darauf hin, wie wichtig es ist, umfassende Leitlinien und Hinweise zu den Informationen über Wertschöpfungsketten, die geteilt werden müssen, bereitzustellen;
10. unterstreicht die Bedeutung der neuen Taxonomie-Verordnung und ihren Stellenwert für Lieferketten; betont, dass die Bekämpfung von Steuervermeidung ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Unternehmensführung ist;
11. nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, Rechtsvorschriften über die nachhaltige Unternehmensführung und die Sorgfaltspflicht auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und des begleitenden OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles

unternehmerisches Handeln, der in den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Standards und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit von Zertifizierungssystemen für Lieferketten auf EU-Ebene als eine ergänzende Initiative zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag zur Sorgfaltspflicht auszuloten; fordert die Kommission auf, zu prüfen, welche geltenden Rechtsvorschriften aktualisiert oder gestrafft werden könnten;

12. betont, dass eine nachhaltige Unternehmensführung nicht im engeren Sinne als bloße Rechtsvorschrift über die Sorgfaltspflicht ausgelegt werden sollte, dass die Handelspolitik jedoch in Bezug auf eine intelligente Kombination von Maßnahmen, mit denen die Achtung der Menschenrechte durch die Wirtschaft gefördert und die Schädigung der Umwelt eingedämmt wird, eine zentrale Rolle spielt; betont, wie wichtig die Kohärenz zwischen den Strukturen der Unternehmensführung von EU-Unternehmen und den Bemühungen der Union ist, im Rahmen von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung in Freihandelsabkommen mit Drittländern einen Dialog über verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln zu führen; betont, dass sowohl die nachhaltige Unternehmensführung als auch die Sorgfaltspflicht der Unternehmen im Rahmen der laufenden Überprüfung der Handelspolitik berücksichtigt werden sollten.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	27.10.2020						
Ergebnis der Schlussabstimmung	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 100px;">+:</td> <td style="text-align: right;">34</td> </tr> <tr> <td>-:</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>0:</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> </table>	+:	34	-:	3	0:	6
+:	34						
-:	3						
0:	6						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tiziana Beghin, Geert Bourgeois, Saskia Bricmont, Udo Bullmann, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Miroslav Číž, Arnaud Danjean, Paolo De Castro, Emmanouil Fragkos, Raphaël Glucksmann, Markéta Gregorová, Enikő Győri, Roman Haider, Christophe Hansen, Heidi Hautala, Danuta Maria Hübner, Herve Juvin, Maximilian Krah, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Margarida Marques, Gabriel Mato, Sara Matthieu, Emmanuel Maurel, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Inma Rodríguez-Piñero, Massimiliano Salini, Helmut Scholz, Liesje Schreinemacher, Sven Simon, Dominik Tarczyński, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Iuliu Winkler, Jan Zahradil						
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Svenja Hahn, Jean-Lin Lacapelle						

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

34	+
ECR	Emmanouil Fragkos
ID	Danilo Oscar Lancini
GUE/NGL	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
NI	Tiziana Beghin, Carles Puigdemont i Casamajó
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Daniel Caspary, Arnaud Danjean, Christophe Hansen, Danuta Maria Hübner, Gabriel Mato, Massimiliano Salini, Sven Simon, Iuliu Winkler
RENEW	Barry Andrews, Jordi Cañas, Svenja Hahn, Samira Rafaela, Liesje Schreinemacher, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Udo Bullmann, Miroslav Číž, Paolo De Castro, Raphaël Glucksmann, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Mihai Tudose, Kathleen Van Brempt
VERTS/ALE	Saskia Bricmont, Markéta Gregorová, Heidi Hautala, Sara Matthieu

3	-
ID	Herve Juvin, Maximilian Krah
PPE	Jörgen Warborn

6	0
ECR	Geert Bourgeois, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil
ID	Roman Haider, Jean-Lin Lacapelle
PPE	Enikő Győri

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung